

**Jeder junge Mensch  
hat ein Recht auf Förderung seiner  
Entwicklung und auf Erziehung zu einer  
eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen  
Persönlichkeit.**

**§ 1 Abs. 1 SGB VIII**

# **Kinderschutz**

**Ein neuer Weg der  
Stadt Fürth  
zur Prävention.**

## Einleitung

Eine der wesentlichsten Aufgaben der Jugendhilfe ist der Kinderschutz. Damit verbunden ist der Begriff des „staatlichen Wächteramts“, woraus sich für den Staat generell und für die Jugendhilfe und deren Mitarbeiter/innen eine sog.

### **Garantenpflicht**

ergibt (Art.6 Abs. 2 Satz 1 GG: Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Satz 2 a.a.O.: *Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*). Mit der Garantenstellung verbunden ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitarbeiter von Jugendämtern, Sozialdiensten und Trägern der freien Jugendhilfe.

All das ist nicht neu. Und die Jugendhilfe war und ist sich dieser großen Verantwortung bewusst. Was aber hat sich geändert, dass neue Schutzmodelle und Konzepte erforderlich sind?

Im Rückblick auf die letzten drei, vier Jahre häuften sich die Fälle schwerster Kindes misshandlung mit teilweise tödlichem Verlauf. Es war nicht allein der den meisten Menschen bekannte Bremer Mißhandlungsfall „Kevin“. Es waren auch schlagzeilenträchtige Fälle in unserer Stadt. Und es waren Fälle im Säuglings- und Kleinkindalter. Hinter jedem Fall stand dabei die Leidensgeschichte eines Kindes!

Warum es zu diesen Misshandlungen kommt bzw. gekommen ist, hat vielfältige Gründe. Auch wenn keinesfalls pauschaliert werden darf, so ist doch erkennbar, dass es häufig junge Mütter waren, Partnerschaftsprobleme, Suchtproblematik, Alltagsorgen wie Schulden etc.

Die Politik auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene hat auf die Häufung der Misshandlungsfälle entsprechend reagiert. So wurde in das SGB VIII nicht nur mit dem § 72a die fachliche Sicherstellung (persönliche Eignung) der Jugendamtsmitarbeiter/innen normiert, sondern vor allem mit dem § 8a der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung präzisiert, dass bei dringender Gefahr das Kind (ohne Einschaltung des Familiengerichts) in Obhut zu nehmen ist. Aufgrund dieses nunmehr gesetzlich detailliert bestimmten Schutzauftrags sind die Jugendämter gehalten, durch aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass dem Schutzauftrag in unmittelbar geeignetem Verantwortungsbereich jederzeit ausreichend Rechnung getragen wird.

Auf Landesebene wurde zum Schutz der Kinder außerdem das Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz dahingehend geändert, dass

1.  
eine Verpflichtung zur Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen besteht und dieser Nachweis regelhaft mit dem Antrag auf das Landeserziehungsgeld zu erbringen ist. Ferner müssen Eltern künftig bei der Anmeldung ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung, beispielsweise in einer Krippe oder auch im Kindergarten, die letzte fällige Früherkennungsuntersuchung nachweisen.
2.  
Im Rahmen der verpflichtenden Schuleingangsuntersuchung haben die Eltern den Nachweis über die Durchführung der U 9 – Früherkennungsuntersuchung dem Gesundheitsamt vorzulegen.
3.  
Mit dem Projekt „MAJA – Hebammen helfen Familien“ sollen Hebammen so weitergebildet werden, dass sie in ihrer Vorsorgearbeit, bei den Geburtsvorbereitungskursen und in der Nachbetreuung der Eltern Problemstellungen in der Familie erkennen, ggf. Hilfen vermitteln und für einen gut strukturierten Übergang sorgen können (z.B. Angebote der Jugendämter, der Familien- und Erziehungsberatung, der Mütterzentren oder Selbsthilfegruppen).
4.  
Die Schreibaby-Ambulanzen werden in die staatliche Förderung aufgenommen (in Fürth ist das die Frühförderstelle der Lebenshilfe).

Inzwischen wurde mit dem Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls auch das Bürgerliche Gesetzbuch und das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geändert; erwähnenswert ist, dass zu den gerichtlichen Maßnahmen das Gebot zählt, öffentliche Hilfen, wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen.

Ergänzend zu diesen gesetzlichen Maßnahmen ist seitens der Bayerischen Staatsregierung die Etablierung sozialer Frühwarn- und Fördersysteme beabsichtigt. Zielsetzung ist die nachhaltige und flächendeckende Etablierung eines systematischen, interdisziplinären Vorgehens gegenüber besonders belasteten Familien. Riskante Entwicklungen sollen frühzeitig wahrgenommen und durch zuverlässige und institutionsübergreifende Unterstützung von Eltern verhindert werden. Ein niedrigschwelliges, am Wohl des Kindes und am Unterstützungsbedarf der Eltern ausgerichtetes Vorgehen soll ein besonderes Augenmerk auf aufsuchende Hilfeansätze richten und Stigmatisierungen vermeiden.

Ein diesbezügliches Frühwarn- und Fördersystem wird in der Einrichtung von

## **Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKiSt)**

gesehen. Diese sollen etwaige Hemmschwellen bei den Familien und den Netzwerkpartnern abbauen. In der ministeriellen Begründung für die KoKiSt heißt es u.a., dass damit den Jugendämtern die Chance geboten wird, das Thema Kinderschutz positiv zu besetzen und die notwendige interdisziplinäre Kooperation vor Ort zu standardisieren und zu institutionalisieren. Den Jugendämtern soll ermöglicht werden, im Bereich früher Hilfe insbesondere auch sog. „latenten Gefährdungsfällen“ wirksam zu begegnen.

Zielgruppe des sozialen Frühwarnsystems sind alle Familien, deren soziale und ökonomische Lebensverhältnisse auf hohe Benachteiligungen und Belastungsfaktoren hinweisen (z.B. Armutsrisiko, Minderjährigkeit der Eltern, Alkohol- und Suchtmittelmissbrauch, psychische Erkrankung der Eltern, schlechte Wohnverhältnisse, Überforderung der Eltern, drohende Vernachlässigung des Kindes, sonstige Überforderungssituationen). Da jedoch die allgemeinen Angebote der Eltern- und Familienbildung nicht alle Familien erreichen und riskante Entwicklungen in Familien nicht verhindern können, ist ein systematisches und konzertiertes Vorgehen bei Hochrisikofamilien notwendig.

In zwei Modellstandorten (Stadt Erlangen und Landkreis Traunstein) wurden seit 01. Mai 2007 die KoKiSt mit dem Angebot eines speziellen Interventionsprogramms erprobt, das bei den Familien nötig ist, deren Kinder mit gewissen Risiken – beispielsweise einer Suchterkrankung oder einer psychischen Störung der Eltern aufwachsen. Solch riskante Entwicklungsverläufe in Familien müssen deshalb nicht nur rechtzeitig, sondern auch systematisch erkannt werden.

Das Projekt **„Zukunft für Kinder“** (Träger ist das Fürther „Familienunterstützungsnetzwerk“ –FUN-), vorgestellt im Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten am 29.09.2006 (damals noch unter dem Titel „Fürther Elternnetz“) und am 05.10.2007, ist bereits auf örtlich-kommunaler Ebene eine Reaktion auf die zunehmenden Fälle von Misshandlung und Verwahrlosung. Es handelt sich hierbei um ein fachliches Beratungs- und Unterstützungsnetz mit niedrighschwelliger Aufbaustruktur und soll „Türöffner“ zum Jugendamt sein. Es richtet sich an Eltern von Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren und damit an eine Zielgruppe, die einer institutionellen Kontrolle im Falle von Auffälligkeiten, wie z.B. im Kindergarten, nicht unterliegen.

Mit der nachfolgenden Konzeption, bestehend aus der **koordinierenden Kinderschutzstelle** als dem Dach, unter dem sich das Projekt **„Zukunft für Kinder“** und neu hinzukommend das Projekt **„Hebammen“** befindet, sollen vor allem deren Aufgaben dargestellt werden.

Es handelt sich um folgende  
Bausteine:

Baustein 1

## Koordinierende Kinderschutzstelle

- a) Grundlage der staatlichen Förderung  
und  
b) Aufgabe

a) Grundlage der staatlichen Förderung

Die Ansiedlung der Koordinierenden Kinderschutzstellen erfolgt im Verantwortungsbereich der Jugendämter. Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe müssen vor Antragstellung eine Bedarfsanalyse für die in der Region notwendigen Netzwerke im Rahmen der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII vornehmen.

Der Netzwerkbedarf wird in Bayern in einer Größenordnung von 200 bis 300 Stellen gesehen.

Um eine ausreichende Präsenz und durchgängige Besetzung in den Koordinierenden Kinderschutzstellen sicherzustellen, sind mindestens 1,5 bis 2 Vollzeit-Fachkräfte erforderlich. Für eine staatliche Förderung ist als Mindestvorgabe der Einsatz einer Vollzeitstelle geplant. Die konkrete Sicherstellung der verlässlichen und kontinuierlichen Besetzung der Stelle(n) ist vom Jugendamt darzulegen.

Um den fachlichen Anforderungen gerecht werden zu können, ist es erforderlich, dass die Aufgaben bei den öffentlichen Jugendhilfeträgern in der Regel innerhalb der eigenen Organisationseinheit von hauptamtlichen sozialpädagogischen Fachkräften mit Berufserfahrung wahrgenommen werden. D.h.: Die KoKiSt kann nicht bei einem freien Träger angesiedelt werden und um den Jugendämtern ihre Flexibilität zu erhalten ist es zwingend erforderlich, die KokiSt von der für § 8a SGB VIII zuständigen Stelle innerhalb des Jugendamtes klar zu trennen. Damit ist **der Sozialdienst des JgA** ausgeschlossen. In Frage kommt deshalb die Einrichtung einer KoKiSt nur als selbständige Einheit in Form einer Stabsstelle in Betracht.

Es ist auf die Herstellung von Transparenz hinsichtlich der regionalen Angebote zu achten. Zwingend notwendig sind zeitnahe Rückmeldungen an die Kooperationspartner.

Erarbeitung einer regionalen Kinderschutzkonzeption im Rahmen der Jugendhilfeplanung, die alle Hilfen und Zuständigkeiten klar erfasst. Diese sollte gemeinsam mit den Kooperationspartnern entwickelt und vom Jugendhilfeausschuss beschlossen werden. Die Konzeptionen müssen zum einen eine klare Zuweisung von Aufgaben und Verantwortungen im Netzwerk und zum anderen Sicherungsinstrumente für die zuverlässige Einhaltung von Absprachen und Auflagen sowie deren Überprüfung enthalten.

## b) Aufgabe

Koordination und interdisziplinäre Unterstützung (Netzwerkarbeit). Dies beinhaltet Aufbau, Erweiterung und Pflege verbindlicher regionaler Netzwerke zur frühzeitigen Unterstützung von Familien. Durch Bündelung vorhandener Kompetenzen vor Ort (hier in Fürth z.B. die Projekte „Zukunft für Kinder“ und „Familienhebammen“) und verstärkten interdisziplinären Austausch soll eine niedrigschwellige Unterstützung der Zielgruppe ermöglicht werden.

Herstellung von Vernetzungsangeboten in der Region im Bereich frühe Hilfen. Hierbei ist auf eine Einbindung möglichst aller Professionen, die mit kleinen Kindern befasst sind, zu achten. Wichtige Netzwerkpartner sind z.B. intern die Erziehungsberatungsstelle, die Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen und extern das Mütterzentrum, Geburtskliniken, Hebammen, Frauenärzte, Kinder- und Jugendärzte, Hausärzte, Kinderschutzbund, Wohnungsamt, Schuldnerberatungsstellen und Polizei. Aber auch das Gesundheitswesen, die Schule und die Justiz.

Ausübung einer Navigationsfunktion für alle Interessenten, um den jeweils im Einzelfall geeigneten Ansprechpartner zu vermitteln (Ansprechpartner wichtig sowie verlässliche Besetzung der KoKiSt)

Überprüfung der Angebote vor Ort im Hinblick auf Niedrigschwelligkeit, gute örtliche Erreichbarkeit durch die Zielgruppen und Bedarfsdeckung.

Vereinbarung gemeinsamer, unter den Netzwerkpartnern verbindlicher Standards. Entwicklung einer gemeinsamen Sprache und fachlich einheitlicher Standards. Hierzu gehören insbesondere die Risikoabschätzung, die einheitliche Definition des Begriffs „Kindeswohlgefährdung“ und das Case - Management.

Festlegen von verbindlichen Kommunikations- und Kooperationsrahmen unter Berücksichtigung von Empfehlungen auf Landesebene.

## **Familienbezogene Ansätze.**

Durch regionale Netzwerkpartner (hier besonders „Zukunft für Kinder“ und „Familienhebammen“) sollen Familien in belasteten Lebenslagen gezielte und qualifizierte Unterstützung erhalten. Hierbei sind zunächst Möglichkeiten und Kompetenzen der bereits mit den Familien befassten Fachkräfte und sonstiger Stelle (z.B. Mütterzentrum, Geburtskliniken, Hebammen, Frauenärzte, Kinder- und Jugendärzte, Hausärzte, Erziehungsberatungsstellen u.a.) im Rahmen ihrer jeweiligen Arbeitsansätze und Zuständigkeiten zu nutzen.

Reichen entsprechende Hilfestellungen nicht aus, nimmt die Fachkraft der KokiSt (Verantwortungsbereich Jugendamt) selbst gezielt und aktiv den Kontakt zur Familie auf und bietet weitere geeignete Hilfestellungen an, wobei aufsuchenden Hilfen eine herausragende Bedeutung zukommt.

Grundlage der Tätigkeit in den KokiSt ist die Vermittlung niedrigschwelliger Hilfestellungen aller Kooperationspartner (bei Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe evtl. Fokus auf Hilfen ohne Antragstellung und Übergangsmanagement zu Hilfestellungen mit Antragserfordernis).

## **Übergangsmanagement zu anderen Stellen im Jugendamt**

Reichen Hilfestellungen/Maßnahmen innerhalb der KokiSt nicht aus, wird das Jugendamt (bei Gefährdungsfällen im Sinne des § 8a SGB VIII der ASD) im Rahmen seiner übrigen Aufgaben und Befugnisse tätig.

## Zukunft für Kinder

### Aufgabe

Wie bereit erwähnt, handelt es sich um ein fachliches Beratungs- und Unterstützungsnetz mit niedrigschwelliger Aufbaustruktur, das sich an Eltern von Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren richtet.

Notwendige Kooperationspartner in Fürth sind:

- Geburtsklinik
- Kinderklinik
- Kinderärzte/innen
- Frauenärzte/innen
- Erziehungsberatungsstellen
- Mütterzentrum
- Schwangerenberatungsstelle
- Frühförderung der Lebenshilfe
- Schreiambulanz der Frühförderung
- Allgemeinpsychiatrische Tagesklinik

Seitens des JgA fanden und finden mit den Projektverantwortlichen regelmäßige monatliche Treffen statt. Die Treffen dienen dem Informations- und Erfahrungsaustausch, um evtl. erforderliche Weichenstellungen in der Arbeit vorzunehmen. Vorgenannte Kooperationspartner waren zu einem Informationsgespräch eingeladen und aufgefordert, Anregungen aus der Praxis einzubringen.

### Aufgaben von „Zukunft für Kinder“

- Aufsuchendes Präventionsangebot im Rahmen von frühen Hilfen (Geh-Struktur; Hausbesuche); im Bedarfsfall „Türöffner“ zu Fachdiensten und zum Jugendamt; insbes. EB.
- Pflege des bestehenden Netzwerks, insbes. zum Gesundheitsbereich und zur ARGE nach SGB II
- Zugang zu den Familien über Kontakte zu Kooperationspartnern
- Begleitung von Familien zu Ämtern und anderen Institutionen
- Kurzzeitige lebenspraktische Hilfe und Unterstützung zur Bewältigung des Familienalltags
- Sozialpädagogische Beratung und Begleitung
- Ergebnisoffene **Motivationsarbeit** (hin zu Beratung oder zu anderen Hilfe); dies als elementarste Aufgabe von „Zukunft für Kinder“
- Bedarfsanalyse; was brauchen die jeweiligen Familien an Unterstützung (enge Absprache mit den betroffenen Familien)

Stärkung der Erziehungskompetenz in der Familie; ggf. mit Motivationsarbeit zu Eltern-Kursen (z.B. durch Kurs „Starke Eltern, starke Kinder“)  
Kenntnisvermittlung über offizielle Stellen, um den Zugang zu Hilfen nach Betreuungsablauf eigenständig wahrnehmen zu können

Zur Aufgabenwahrnehmung sind entwicklungspsychologische Kenntnisse von Vorteil; diese sind hier gegeben.

### Zeitlicher Betreuungsaufwand

Es ist davon auszugehen, dass nicht jeder von außen kommende Hinweis in gleichbleibendem Umfang abgearbeitet werden kann. Auch evtl. Selbstmelder/innen, die zum Beispiel den Hinweis auf „Zukunft für Kinder“ durch ihren Arzt/Ärztin erhalten haben, haben individuelle Bedarfslagen. Wichtig ist deshalb, dass es überhaupt zu einem Kontakt kommt und damit ausgelotet werden kann, ob und welche Defizite bzw. Bedarfe gegeben sind.

Eine Vorgabe in Stunden für die Familie kann deshalb nicht erfolgen.

Gleichwohl bedarf es einer zeitlichen Orientierung, die in der Arbeitszeit einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft Ausdruck finden kann und hier auch soll.

Unabhängig hiervon haben die Projektmitarbeiterinnen § 8a SGB VIII zu beachten. Eine entsprechende Vereinbarung ist hierzu abzuschließen.

## Familienhebammen

### Aufgabe

Eine (zweite) Präventionsschiene sollen in diesem Konzept die Familienhebammen sein.

Die Arbeit der Familienhebamme hat die Gesundheit von Mutter und Kind mit Hilfe niedrigschwelliger Angebote innerhalb des sozialen Netzes zum Ziel. Familienhebammen sind staatlich-examinierte Hebammen mit einer Zusatzqualifikation durch den Bayerischen Hebammen Landesverband. Der Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt auf der psychosozialen, medizinischen Beratung und Betreuung von Familien mit erhöhtem Förderbedarf durch aufsuchende Tätigkeit und interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes. Die (klassische) Hebamme betreut die Mutter nur während der Schwangerschaft und acht Wochen nach der Geburt; Finanzierung durch die Krankenkasse.

Durch ihre Nähe zu den Frauen in deren Schwangerschaft und im Wochenbett wird eine besondere Vertrauensbasis geschaffen, die eine Weitervermittlung zu Beratungs- und Fachdiensten ermöglicht. Die erworbene Zusatzqualifikation dient dabei einer besonderen Fokussierung auf soziale Defizite und Hilfsbedarfe.

Als Angebot der Fürther Familienhebammen liegen vor:

- a) das Konzept „Schlauer Storch Fürth“ und
- b) das Konzept „Aufsuchende Arbeit“

Das Konzept des „**Schlauen Storchs**“ beinhaltet einen offenen Treff mit Informationen zu

- gesunder und altersgemäßer Ernährung
- Bewegungs- und Entwicklungsförderung
- Zahngesundheit (Organisation von Referenten)
- Vermittlung von Beratungsstellen, Ärzten, Therapeuten
- Förderung der Mutter-Kind-Bindung durch Spiele, Massage etc.
- Hilfe bei der Beseitigung einer bestehenden sozialen Isolierung der Familie durch mögliche Einbindung in andere Einrichtungen (z.B. Mütterzentrum)
- Offene Rückbildung (als niederschwelliges Gruppenangebot)

Das Zeitkontingent hierfür beträgt einschließlich Vor- und Nachbereitung sowie Vernetzung 8 Stunden wöchentlich.

Das Konzept der „**Aufsuchenden Arbeit**“ soll die Betreuungslücke von der neunten Woche bis zum ersten Jahr des Kindes schließen, da die frühkindliche Forschung gerade diesen Zeitraum für die Entwicklung des Kindes als maßgeblich ansieht.

Neben Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen können auch frühkindliche Regulationsstörungen (z.B. häufiges und andauerndes Schreien, Schwierigkeiten bei der Nahrungsaufnahme) und Verhaltensstörungen (ausgeprägt unruhiges, aggressives und wenig kooperatives kindliches Verhalten) Eltern erheblich belasten. Sie erleben das Gefühl der Hilflosigkeit, der Überforderung, Angst und Ärger und löst in manchen Fällen Misshandlung aus.

In einer Auswertung der Stiftung „Eine Chance für Kinder“ des niedersächsischen Pilotprojekts „Aufsuchende Hilfe für Mütter und ihre Kinder – Netzwerk Familienhebammen“ hat die Bedeutung der sozialen Intervention durch Familienhebammen bestätigt. Deren Einsatz erfolgte jedoch im Einzelfall durch das Jugendamt beim Vorliegen ausgeprägter Risikofaktoren und bei Absehbarkeit einer sich bereits entwickelnden sozialen Störung des Kindes und damit zu einer drohenden Kindesvernachlässigung.

Die Einbindung der Familienhebammen in den präventiven Kinderschutz kann allerdings nur im Rahmen der örtlichen Strukturen, Einrichtungen und Träger der Jugendhilfe in Fürth erfolgen.

Deshalb wird vorgeschlagen:

1. Eine über die gesetzliche Krankenkassenleistung hinausgehende aufsuchende Arbeit für Zeit der Schwangerschaft und des Wochenbetts erfolgt nicht.
2. Erkennt die Familienhebamme aufgrund ihrer besonderen Qualifikation in der Familie soziale und psychosoziale Defizite, hat sie das Netzwerk „Zukunft für Kinder“ zu informieren und einzubinden.
3. Stellt „Zukunft für Kinder“ aus sozialpädagogischer Fachsicht einen Unterstützungsbedarf fest, hat es die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen und ggf. entsprechend der Türöffner - Grundidee tätig zu werden. Bei drohender Gefährdung ist das Jugendamt sofort einzubinden.
4. Sollte erzieherische Hilfe in Form einer Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) durch einen freien Träger der Jugendhilfe benötigt werden, kann in diesem Rahmen auch der Einsatz der Familienhebammen erfolgen.
5. Der stundenmäßig zeitliche Einsatz der Familienhebamme(n) wird im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgelegt und erfolgt maximal bis zum 1.Geburtstag des Kindes.

## Zusammenfassung und Finanzielle Darstellung

Gewalt zu verhindern oder wenigstens einzudämmen ist eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe und muss sehr ernst genommen werden.

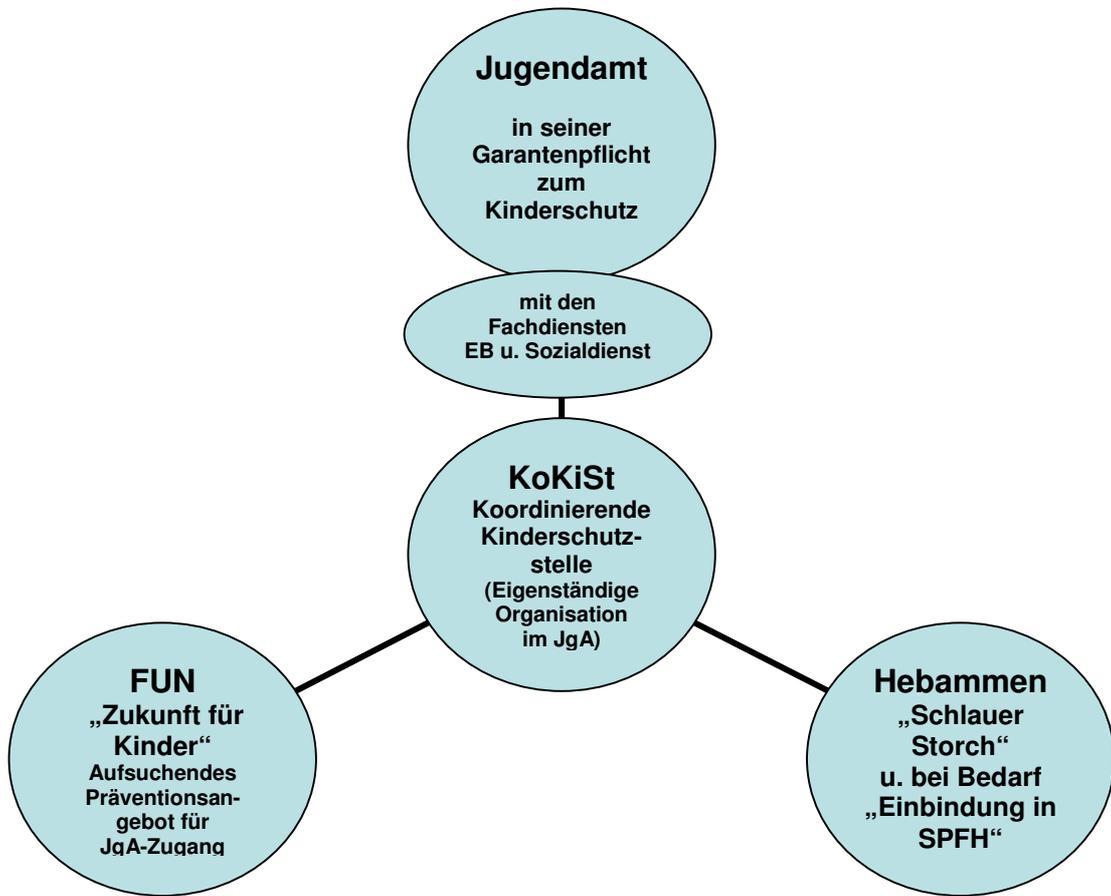
Im Gesamtkonzept des Bayerischen Landesjugendamts zum präventiven Kinder- und Jugendschutz wird festgestellt, dass, was das Ausmaß von körperlicher und seelischer Gewalt gegen Kinder und Jugendliche anbelangt, insbesondere bei der Gewalt im sozialen Nahraum von einer geringen Anzeigebereitschaft und damit von einem erheblichen Dunkelfeld auszugehen ist.

Deshalb ist es wichtig, dass durch organisatorische Maßnahmen ein Hilfs- und Sicherheitssystem geschaffen wird, um rechtzeitig als verantwortliche Institution einschreiten zu können. Dass Kindesmisshandlung dadurch generell ausgeschlossen werden kann, wird leider nicht der Fall sein. Doch jedes einzelne Kind, das durch ein entsprechendes Sicherungs- und Hilfesystem erreicht werden kann, ist des Einsatzes wert.

### Jährliche Kosten des vorliegenden Kinderschutzmodells

<u>Koordinierende Kinderschutzstelle</u>	
1 Dipl.-Soz.Päd. Stelle á 54.900 € im 1. Jahr (Mindestvorgabe für staatl. Förderung)	54.900 €
Abzüglich staatliche Förderung á 16.360 €	16.360 €
Zwischensumme:	38.540 €
<u>Zukunft für Kinder</u>	
1 Dipl.-Soz.Päd. Stelle á 54.900 € + 5.100 € Sachaufwand	
Da bisher schon Förderung, Erhöhung um	30.000 €
<u>Familienhebammen</u>	
Offener Treff „Schlauer Storch Fürth“ für max. 3 Hebammen; ggf. Förderung Soziale Stadt	15.000 €
Einbindung in die SPFH als Leistung der erzieherischen Jugendhilfe mit geschätztem Mehrbedarf von	15.000 €
<b>Gesamt:</b>	<b>98.540 €</b>

## Projektdarstellung



### Weitere Projektpartner

Mediz. Bereich	Jugendhilfe	Andere
Geburtsklinik	Kindertagesstätten	Polizei
Kinder- u. Jugendärzte	Mütterzentrum	Justiz
Frauen- u. Hausärzte	Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen	Schuldnerberatungs- Stellen
Gesundheitsamt	Gesundheitsamt	Wohnungsamt
Allgemeinpsychiatr. Tagesklinik	Kinderschutzbund	Schulen
Frühförderung der Lebenshilfe		Justiz

